

Die ärztliche Schweigepflicht und die Anzeigepflicht von Straftaten im türkischen Recht*

*Rahime ERBAŞ***

Medical Confidentiality and Mandatory Reporting Duty in Turkish Criminal Law

Abstract: Medical practitioners such as physicians, clinicians, midwives and nurses are obliged to immediately inform the authorities, when they, during performing medical practices, come across some sort of clues showing that a crime has been committed. This duty is stipulated in Art. 280 of Turkish Criminal Code in 2005. However, medical practitioners are ethically bound to confidentiality, which dates back to the Hippocratic Oath. While this essay focuses on the competing ideas between mandatory reporting law and medical confidentiality in respect to arguments which are developed in comparative law analysis, the central basis of this essay is to examine the elements of the crime type- not fulfilling the mandatory reporting- as it is stipulated in Art. 280.

Keywords: physician, crime, mandatory reporting law, confidentiality, Hippocratic Oath.

* Geliş Tarihi: 24.08.2017, Kabul Tarihi: 22.09.2017.

Diese Arbeit wurde als die Zusammenfassung von meiner Master- Thesis, welche ich im Jahr 2012 an der Universität İstanbul verteidigt habe, im deutsch- japanisch- türkisches Diskussionsseminar, Strafrecht AT – Auswirkungen im Medizinstrafrecht, im Jahr 2013 an der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) präsentiert.

** *Ph.D. candidate, works as a research assistant at the University of Istanbul, Faculty of Law, The Chair of Criminal Law & Criminal Procedure Law, Turkey, rerbasa@istanbul.edu.tr*

Zusammenfassung: Die Angehörigen eines Heil- und Pflegeberufs bzw. Ärzte, Krankenschwestern, und Hebammen, die bei der medizinischen Untersuchung auf Spuren einer Straftat stoßen, sind dazu verpflichtet, die Straftat, anzuzeigen. Dieser Anzeigepflicht ist in Art. 280 tStGB geregelt. Jedoch, auf anderer Seite, sind sie verpflichtet Geheimnisse, die sie von oder über ihre Patienten erfahren haben, zu bewahren wegen ethischen Anspruchs, der auch im hippokratischen Eid verankert ist. Dieses Werk zielt ein Analyse zum Spannungsfeld zwischen Anzeigepflicht und Schweigepflicht im Sinne von den Ansichten, die in der rechtsvergleichenden Arbeit gezogen sind. Jedoch, die Hauptziel dieses Werk liegt in den Straftatbestandsmerkmale des Straftat- *Nichtanzeige einer Straftat durch Angehörige von Heil- und Pflegeberufen*“, die die betroffene Regelung im türkischen Strafrecht sich in Art. 280 tStGB befindet.

Schlüsselwörter: Ärzte, Straftat, Anzeigepflicht, Schweigepflicht, der hippokratische Eid.

I. Einleitung

Die ärztliche Schweigepflicht existiert seit langer Zeit als ein ethischer Anspruch, der auch im hippokratischen Eid verankert ist. Im Laufe der Zeit ist sie zu einem ethischen Grundsatz des ärztlichen Berufs geworden. Heutzutage beinhaltet diese Pflicht nicht nur ethische Aspekte. Sie dient auch dem Schutz verschiedener Rechte, unter welchen das Recht auf Privatsphäre besonderen Vorrang genießt. Dieses wird durch die Verfassung, Strafrecht, Privat- und Verwaltungsrecht geschützt. Die Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht verstößt gegen den Schutz der Privatsphäre und Intimbereiche des Lebens. Darüber hinaus ist die ärztliche Schweigepflicht in der Genfer Deklaration¹ und im Europäischen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschen-

¹ Zu den Genfer Deklaration siehe *Weltärztebund/ World Medical Association, WMA, Handbuch der ärztlichen Ethik*, 2005, S. 41 ff., http://www.wma.net/en/30publications/30ethicsmanual/pdf/ethics_manual_german.pdf, zuletzt aufgerufen am 31.07.2013.

würde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin² verankert. In diesem Sinne haben auch Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (*EMRK*), der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gewährt, und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (*EGMR*) eine bedeutende Rolle, da sie den Umfang und die Grenzen des Schutzes der Privatsphäre festsetzen.

Allerdings ist die Schweigepflicht nicht absolut, da es auch Regelungen gibt, die Angehörige eines Heilberufs zur Anzeige bestimmter Vorgänge bei den Behörden verpflichten, weil die Angehörigen eines Heilberufs wegen ihres medizinischen Fachwissens vieles einfacher feststellen können. Dies gilt insbesondere für die Feststellung ansteckender Krankheiten. Gesetzliche Anzeigepflichten finden sich z. B. im allgemeinen Gesundheitsgesetz (*Umumi Hıfzıssihha Kanunu*) bei der Gefahr von Epidemien oder für Krankheiten mit besonders hoher Infektionsgefahr; beispielsweise, Cholera und Pest. Denn bei solchen Krankheiten liegt eine Gefährdung der Gesellschaft vor, die die öffentliche Gesundheit betrifft.

Es gibt jedoch auch Anzeigepflichten, mit denen gerade die Personen, in deren Privatsphäre durch die Verletzung der Schweigepflicht eingegriffen wird, geschützt werden sollen, so etwa die Pflicht zur Anzeige bei Hinweisen auf Kindesmissbrauch, Gewalt gegen ältere Menschen und häuslicher Gewalt. Im türkischen Recht ist eine solche Anzeigepflicht im Strafgesetz geregelt. Sie betrifft jedoch nicht nur den Schutz der jeweils behandelten Person, sondern jeden Hinweis auf eine Straftat, auch wenn es sich um eine Straftat handelt, welche die behandelte Person begangen hat. Die betroffene Regelung im türkischen Strafrecht befindet sich in Art. 280 tStGB. Die „Nichtanzeige einer Straftat durch Angehörige von Heil-

² Der Art. 10 mit dem Titel „Privatsphäre und Recht auf Auskunft“ des Überkommen lautet wie „1. Jeder hat das Recht auf Wahrung der Privatsphäre in Bezug auf Angaben über seine Gesundheit. 2. Jeder hat das Recht auf Auskunft in Bezug auf alle über seine Gesundheit gesammelten Angaben. Will jemand jedoch keine Kenntnis erhalten, so ist dieser Wunsch zu respektieren. 3. Die Rechtsordnung kann vorsehen, dass in Ausnahmefällen die Rechte nach Absatz 2 im Interesse des Patienten eingeschränkt werden können“ (Das Vertragsbüro des Europarats, <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/164.htm>, zuletzt aufgerufen am 31.07. 2013.)

und Pflegeberufen" gemäß Art. 280 tStGB ist eine Straftat, die sich im 2. Abschnitt, „Straftaten gegen die Rechtspflege“, des Vierten Teils des tStGB, „Straftaten gegen Nation und Staat“, befindet. Der Artikel lautet wie folgt:

„(1) Der Angehörige eines Heil- und Pflegeberufs, der bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Spuren einer begangenen Straftat stößt und dennoch den zuständigen Behörden keine Meldung davon macht oder diese verzögert, wird mit bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft.

(2) Als Angehörige eines Heilberufs gelten Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenschwester oder sonstige Personen, die in Heil- und Pflegeberufen tätig sind“ .3

II. Argumente für und gegen die ärztliche Anzeigepflicht

Einerseits sind Ärzte verpflichtet Geheimnisse, die sie von oder über ihre Patienten erfahren haben, zu bewahren; andererseits sind sie verpflichtet Straftaten, auf die sie bei der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben stoßen, anzuzeigen. Dieser Widerspruch zwischen der ärztlichen Schweigepflicht und der Pflicht Straftaten Anzuzeigen, wird in der Lehre streitig diskutiert. Manche Autoren halten eine Anzeigepflicht für angemessen und zulässig, manche Autoren sind gegen eine Anzeigepflicht. Einige vertreten, dass die Anzeigepflicht in jedem konkreten Fall gesondert zu bewerten ist. Im Folgenden werden die gegensätzlichen Meinungen in dieser Frage dargestellt.

A. Argumente für die ärztliche Anzeigepflicht

Die Ansichten, die die ärztliche Anzeigepflicht von Straftaten befürworten, argumentieren zunächst damit, dass in einem Rechtsstaat nur die Angelegenheiten, die nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen

³ Übersetzung nach *Silvia Tellenbach*, Das türkische Strafgesetzbuch, Freiburg 2008, Art. 280, S. 178.

als ein rechtlicher Wert geschützt werden sollen⁴. Die Anhänger dieser Auffassung betonen außerdem dass jeder das Recht hat, friedlich in der Gesellschaft zu leben⁵. Der Schutz des gesellschaftlichen Friedens ist eine staatliche Aufgabe, zu deren effektiveren und leichteren Durchführung die Anzeige der Straftat durch den Arzt dient. Die Anzeigepflicht dient also der schnelleren Wiederherstellung des gesellschaftlichen Friedens. In Verbindung mit diesem Argument wird darauf hingewiesen, dass der Staat sich das Recht der Bestrafung vorbehält. Deswegen hat also jede einzelne Person das Recht, vom Staat zu verlangen, dass Straftäter bestraft werden. Die Anzeige einer Straftat an die zuständigen Behörden stellt deshalb auch die Ausübung eines Rechts dar⁶. Das Recht des Bürgers auf Anzeige einer Straftat und damit auf das Verlangen der Verfolgung der Straftat durch den Staat, bedeutet auf der anderen Seite die Pflicht des Staates zur Bekämpfung der Kriminalität und der Straftaten⁷.

Eine besondere Bedeutung bekommt diese staatliche Pflicht zur Verfolgung von Straftaten, wenn es um Bereiche geht, in denen die Opfer sich nur schwer wehren können bzw. Schwierigkeiten haben, die staatliche Unterstützung einzufordern. Die hohe Dunkelziffer bei Delikten des Kindesmissbrauchs, der Gewalt gegen ältere Menschen und der häuslichen Gewalt gegen Frauen machen deutlich, dass hier die Sicherung der Strafverfolgung und damit auch des Schutzes dieser Gruppen besondere Anstrengungen erfordert⁸. Zum Beispiel kann ein Kind, das

⁴ İlhan Üzülmöz, Sağlık Mesleği Mensuplarının Suçu Bildirmemesi Suçu (TCK m.280), in V. Türk-Alman Tıp Hukuku Sempozyumu, Türkiye Barolar Birliği, Ankara 2008, S. 844.

⁵ Üzülmöz (Fn. 4), S.837; Dieses Argument ist in der Begründung zu Art. 278 tStGB, der jeden verpflichtet eine Straftat anzuzeigen, wenn sie gerade begangen wird oder es noch möglich ist, Folgen der Straftat zu verhindern. Ausgenommen von dieser strafbewehrten allgemeinen Anzeigepflicht sind Personen, die berechtigt sind, das Zeugnis zu verweigern.

⁶ Üzülmöz (Fn. 4), S. 824.

⁷ İzzet Özgenç, Sağlık Mesleği Mensuplarının Suçu Bildirme Yükümlülüğünün Kapsamı ve Sınırları, SD Dezember- Januar- Februar 2007-2008, Heft 5, S. 86; Özlem Yenerer Çakmut, Sağlık Mesleği Mensuplarının Suçu Bildirmemesi Suçu, in Mehmet Somer'e Armağan, Ankara 2008, S. 1054.

⁸ Füsün Sokullu-Akıncı, Viktimoloji (Mağdurbilim), 2. Aufl., İstanbul, Beta, 2008, S. 102-103.

sexuell missbraucht wurde, dies oft nicht richtig erfassen. Es hat auch oft besondere Ängste davor, diese Tat seinen Eltern oder anderen Personen mitzuteilen.

Der Anstieg der älteren Bevölkerung in der (heutigen) modernen Gesellschaft aus ökonomischen, sozialen und kulturellen Gründen, führt auch zu einem zahlenmäßigen Anstieg der Gewalt gegen ältere Menschen⁹. Alte Menschen können sich gegen einen Angriff aufgrund ihrer geringeren körperlichen Kräfte nicht oder sehr viel schwerer wehren¹⁰. In diesem Zusammenhang ist auch die häusliche Gewalt gegen Frauen besonders wichtig. Diese wird heute nicht mehr als eine familieninterne Angelegenheit, sondern als ein gesellschaftliches Problem betrachtet. Diese Gewalt, die bis hin zu tödlichen Verletzungen, und sogar bis hin zu Ehrenmorden reichen kann, erfordert effektive staatliche Maßnahmen. Die Pflicht, bei Hinweisen auf derartige Straftaten Anzeige erstatten zu müssen, wird als wichtiges Hilfsmittel zur Bekämpfung dieser Gewaltdelikte betrachtet¹¹.

Die Pflicht von Ärzten zur Anzeige von Straftaten gilt auch als Hilfsmittel zur *Verhütung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung*. Dieses Argument ist vor allem deshalb besonders wichtig, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zahlreiche Urteile gefällt hat, mit denen die Türkei wegen Verstoßes gegen Art. 3 und das Verbot der Folter verurteilt wurde¹². In vielen Fällen, die vor dem EGMR verhandelt wurden, wurde behauptet, dass Verdächtige

⁹ *Sokullu-Akıncı* (Fn. 8), S.105; Im Aufschwung befindet sich, aufgrund der Zunahme von Straftaten gegen die ältere Generation, dass so genannte „*Rechte der Älteren*“ in Bewegung gesetzt. Dazu siehe *Fusun Sokullu-Akıncı*, *Mağdur Tipolojisi Bağlamında Yaşlı İstismarı Mağdurları*, Erciyes Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 2013, Prof. Dr. Doğan Soyaslan'a Armağan, Band 8, Heft 2, S. 2 ff.

¹⁰ Es gibt das Phänomen „*der Angst vor Kriminalität*“ bei alten Menschen. Dazu siehe *Sokullu-Akıncı*, (Fn. 8), S.104-105.

¹¹ *Sokullu-Akıncı* (Fn. 8), S.103.

¹² 10 % Prozent der Anzahl der Verurteilungen der Türkei ergingen wegen einer Verletzung des Art. 3 der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Siehe dazu *ECHR*, Overview 1959-2011, www.echr.coe.int, zuletzt aufgerufen am 29.07.2013.

nach ihrer Festnahme verletzt und ihre Gesundheit geschädigt wurde¹³. Hier kann nur ein Arzt entscheiden, ob die Gesundheit des Verdächtigen in der Haft beschädigt wurde oder nicht¹⁴. Deshalb hat die Pflicht des Arztes zur Anzeige bei der Verhütung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung eine große Bedeutung. Heute ist eine Gesundheitskontrolle durch einen Arzt nach der Festnahme oder bei Überstellungen obligatorisch¹⁵. Ein anderes wichtiges Argument für die ärztliche Anzeigepflicht ist die Verhütung der Straftaten, die im Rahmen *terroristischer Aktivitäten* begangen werden¹⁶. Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, die gegen die Sicherheitskräfte des Staats kämpfen, suchen z. B. einen Arzt für eine Behandlung auf, um feststellen zu lassen, ob sie für die Begehung von Straftaten *tauglich* sind. Dass ein Arzt verpflichtet ist, Hinweise auf eine begangene Straftat den zuständigen Behörden anzuzeigen, kann die Mitglieder der Vereinigung von dem Arztbesuch abhalten¹⁷.

B. Argumente gegen die Ärztliche Anzeigepflicht

Die Beziehung zwischen Arzt und Patient beruht auf Vertrauen. Aufgrund dieses Vertrauens willigen die Patienten in die Behandlung durch den Arzt ein. Das Verhalten des Arztes gegenüber den Patienten

¹³ Zu diesen Urteile siehe *Mehmet Semih Gemalmaz*, *Ulusalüstü İnsan Hakları Hukuku Işığında Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi (Madde 3/ İşkence Yasağı) Analizi*, 1. Aufl., Ankara, Ankara Barosu Yayınları, 2006, S. 358 ff.

¹⁴ Das Verhalten der Ärzte in der Türkei in Fällen der Folter wurde von einer internationalen ärztlichen Verneinung für Menschenrechte, *Physicians for Human Rights*, untersucht wozu sie auch mehrere Recherchen in der Türkei durchgeführt hat. Dazu siehe *Türkiye İnsan Hakları Vakfı (TİHV)*, 1996 tarihli Türkiye İnsan Hakları Raporu, Ankara, September 1998, S. 306 ff, http://www.tihv.org.tr/dosya_arsiv/07cbef725545c4a4287877d632c7531d.pdf, zuletzt aufgerufen am 30.07. 2013.

¹⁵ Art. 99 tStPO, Gesetz Nr. 5271 vom 4.12.2004 und Art. 9 der Verordnung über Festnahme, Polizeihaft und Vernehmung, Verordnung Nr. 25832 vom 1.6.2005.

¹⁶ *Üzülmez* (Fn. 4), S. 844.

¹⁷ *Rede von Adem Sözüer in der Justizkommission des Parlaments, Adalet Komisyonu Görüşme Tutanakları (TBMM)*, in *Niyazi Güney/ Kenan Özdemir/ Yusuf Solmaz Balo*, *Gerekçe ve Tutanaklarla Karşılaştırmalı Yeni Türk Ceza Kanunu*, Ankara, Adil Yayınevi, 2004, S. 796-797.

beruht auf den Grundsätzen ärztlicher Ethik¹⁸. *Beauchamp* und *Childress* haben diese Grundsätze formuliert, die heute als Klassiker der ärztlichen Ethik gelten: Der Arzt hat sein Handeln auf das Wohlergehen des Menschen auszurichten, er darf dem Menschen nicht schaden und muss das Recht des Patienten auf Selbstbestimmung (Patientenautonomie) achten¹⁹. Diesen Prinzipien dient die Schweigepflicht des Arztes, der Vertrauliches, das er über oder von den Patienten erfahren hat, nicht offenbaren soll. Zeigt der Arzt bei Hinweisen auf Straftaten, auf die er bei der Erfüllung seiner ärztlichen Aufgaben gestoßen ist, diese an, kann dies dem Patienten schaden oder auch die Autonomie des Patienten verletzen²⁰. In diesem Sinne behaupten manche, dass die Anzeige das Recht auf Privatsphäre verletze. Ausdruck dessen sind die Straftaten nach den Art. 134, 135 und 136, mit welchen die unbefugte Mitteilung personenbezogener Daten und die Verletzung der Privatsphäre unter Strafe gestellt wird sowie das in Art. 46 tStPO geregelte Zeugnisverweigerungsrecht.

Doch das steht in Widerspruch zur strafbewehrten Anzeigepflicht nach Art. 280 tStGB. Damit hat der Gesetzgeber eine Pflichtenkollision verursacht²¹. Inwieweit trotz eines bestehenden Zeugnisverweigerungsrechts eine Anzeigepflicht besteht, ist in der Lehre sehr streitig. Darauf wird unten in dem Abschnitt zur Rechtswidrigkeit eingegangen.

Dass die ärztliche Anzeigepflicht dabei auch Straftaten umfasst, deren Verfolgung einen Strafantrag voraussetzt, wird kritisiert, weil dies dem Zweck der Bedingung für die Strafverfolgung widerspreche²². Wenn z. B. eine 17 Jährige Frau, die schwanger ist, zum Arzt geht, ist der Arzt verpflichtet, dies den zuständigen Behörden anzuzeigen, da Ge-

¹⁸ *Sevtap Metin*, *Biyo-Tıp Etiği ve Hukuk*, 1. Aufl., İstanbul, On İki Levha Yayıncılık, 2009, S. 3.

¹⁹ Zu diesen Prinzipien siehe *Tom L. Beauchamp/ James F. Childress*, *Principles of Biomedical Ethics*. 6. Aufl., Oxford University Press, 2009, S.99 ff; *Metin* (Fn. 18), S. 112.

²⁰ *Michael A. Rodríguez/ Elizabeth McLoughlin/ Gregory Nah/ Jacquelyn C. Campbell*, *Mandatory Reporting of Domestic Violence Injuries to the Police: What Do Emergency Department Patients Think?*, *JAMA* 1 August 2001, Band 286, Heft 5, S. 580, <http://jamanetwork.com/article.aspx?articleid=194050>, zuletzt aufgerufen am 15.07. 2015.

²¹ *Hakan Hakeri*, *Tıp Hukuku*, 4. Aufl., Seçkin Yayıncılık, 2012, S. 49.

²² *Üzülmez* (Fn. 4), S. 830- 832.

schlechtsverkehr mit einer Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren nach Art. 104 tStGB eine Straftat darstellt. Diese Anzeigepflicht besteht unabhängig davon, dass die Straftat des Geschlechtsverkehrs mit einer Person zwischen 15 und 18 einen Strafantrag erfordert und auch dann, wenn die Frau, welche der Arzt behandelt hat, keinen Strafantrag gestellt hat²³. Kritisiert wird, dass der Gesetzgeber keinen Unterschied zwischen Antrags- und Officialstraftaten gemacht hat. Begründet wurde dies in der Gesetzgebung damit, dass es nicht Sache des Arztes sei, sich darum zu sorgen, welche Straftat ein Antrags- oder ein Officialdelikt ist²⁴. Gegen die gesetzliche Begründung wird jedoch vorgebracht, dass die Anzeige von Straftaten für einen Arzt eine weitere zusätzliche Aufgabe neben den ärztlichen Aufgaben bedeutet. Wenn ein Arzt auf eine Straftat stößt, soll er sich darauf konzentrieren den Patienten noch besser und vorsichtiger zu untersuchen und einen entsprechenden Bericht zu erstellen²⁵.

Ein wichtiges anderes Argument gegen die ärztliche Anzeigepflicht betrifft die Auswirkungen der Anzeige auf das Opfer und den Täter. Verletzte weigern sich eventuell, einen Arzt aufzusuchen, um zu verhindern, dass eine Straftat aufgedeckt wird. Eine vergewaltigte Frau kann Angst davor haben, dass ihre Familie oder ihre Beziehung unter einem Verfahren leidet. Die Opfer können also Angst haben, erneut Opfer zu sein²⁶. Denn die Täter könnten etwa aus Gefühlen der Rache erneut gegen die Opfer vorgehen²⁷. In diesen Fällen kommt eine Gefährdung oder Verletzung des Rechts auf Leben oder körperliche Unversehrtheit

²³ Hakeri (Fn. 21), S. 525.

²⁴ Üzülmöz (Fn. 4), S. 830- 832.

²⁵ Stephanie A. Wolfson, Screening or Violence and Abuse Through the Lens of Medical Ethics, DePaul J. Health Care L. 2007-2008, Band 11, Heft 1, S. 12, http://heinonline.org/HOL/Page?handle=hein.journals/dephcl11&div=4&collection=journals&set_as_cursor=0&men_tab=srchresults&terms=Wolfson,%20Stephanie%20A.&type=matchall, zuletzt aufgerufen am 14. 07. 2014.

²⁶ Siehe dazu Ariella Hyman/Ronald A. Chez, Mandatory Reporting of Domestic Violence by Health Care Providers: A Policy Paper, Women's Health Issues Winter 1995, Band 5, Heft 4, S. 210- 211, <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S104938679500050X#>, zuletzt aufgerufen am 15. 12. 2014.

²⁷ Wolfson (Fn. 25), S. 9.

in Betracht²⁸. Die Patienten könnten besorgt sein, dass sie durch die Anzeige des Arztes in ihren Rechten verletzt würden. Sie könnten sich deshalb weigern, dem Arzt den Grund ihrer Krankheit oder Verletzung mitzuteilen. Ein weiteres Argument ist, dass der Verletzte ganz auf eine Behandlung verzichtet, weil er eine Strafverfolgung befürchtet.

III. Die Straftat der Nichtanzeige einer Straftat durch Angehörige der Heil- und Pflegeberufe nach Art. 280 tStGB

A. Rechtsgut

Zunächst ist zu klären, welches Rechtsgut durch die in Art. 280 tStGB geschützt wird. Einen Hinweis darauf gibt die Einordnung der Vorschrift im türkischen Strafgesetzbuch, denn die Straftaten werden nach Rechtsgütern eingeteilt. Die Straftat wird im 2. Abschnitt des Vierten Teil des tStGB, „*Straftaten gegen die Rechtspflege*“, geregelt. Deswegen ist mit dieser Straftat die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege als Rechtsgut geschützt²⁹. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Staates ist nur möglich, wenn die Rechtspflege von den Straftaten und den Tätern Kenntnis hat³⁰.

²⁸ *Köksal Bayraktar*, Hekimin Tedavi Nedeniyle Cezai Sorumluluğu, İstanbul, İstanbul Üniversitesi Yayınları, 1972, S. 77; *Hakeri* (Fn. 21), S. 523- 528.

²⁹ *Hakeri* (Fn. 21), S.795; vgl. auch *Ayşe Nuhoğlu*, Sağlık Mesleği Mensubunun Suçu Bildirme Yükümlülüğü (TCK m.280), in Sağlık Hukukunda Dünyadaki Son Gelişmeler, İstanbul 2009, S.18; *Nevzat Toroslu*, Ceza Hukuku Özel Kısım, 5. Aufl., Savaş Yayınevi, Ankara 2010, S.323; *Mehmet Emin Artuk/Ahmet Gökçen/ Caner Yenidünya*, Ceza Hukuku Özel Hükümler, 11. Aufl., Turhan Yayınevi, Ankara 2012, S.1030; nach anderer Ansicht wird mit dieser Straftat das Recht auf ein faires Verfahren als Rechtsgut geschützt. Siehe dazu *Yener Ünver*, Hekimin Cezai Sorumluluğu, in ROCHE Sağlık Hukuku Günleri, İstanbul 2007, S. 138, Fn: 80; Dazu also siehe *Yener Ünver*, Adliyeye Karşı İşlenen Suçlar (TCK. m. 267- 298), 3. Aufl., Seçkin Yayıncılık, 2012, S. 326; Für die Meinungen über Rechtsgut, der mit dieser Straftat geschützt wird Siehe *Rahime Erbaş*, Türk Hukukunda ve Karşılaştırmalı Hukukta Sağlık Mesleği Mensuplarının Suçu Bildirme Yükümlülüğü, On İki Levha Yayıncılık, İstanbul 2015, S.124 ff.

³⁰ *Üzülmez* (Fn. 4), S.827.

B. Objektiver Tatbestand

1. Voraussetzungen für das Entstehen einer Anzeigepflicht

Der objektive Tatbestand des Art. 280 erfordert zunächst, dass der Angehörige eines Heil- und Pflegeberufs eine Spur- einen Hinweis auf eine begangenen Straftat- bemerkt³¹. Eine **Spur** ist etwas, das ermöglicht ein Ereignis oder einen Zustand zu erkennen³². Die Spur kann als ein Indiz dienen, aus dem man Rückschlüsse auf eine Tat ziehen kann³³. Die Angehörigen eines Heil- und Pflegeberufs können auf eine solche Spur sowohl beim Opfer als auch beim Täter stoßen³⁴. Die Beurteilung der Spur und die möglichen Rückschlüsse auf eine Straftat haben durch den Arzt zu erfolgen, der auf die Spur aufmerksam geworden ist. Hierbei gibt es ein ärztliches Ermessen. Zu berücksichtigen ist aber, dass die ärztliche Beurteilung sich von der juristischen Begutachtung unterscheidet³⁵.

Es gibt bestimmte Anforderungen an die Straftat, auf welche die Spur hindeutet und die den Arzt zur Anzeige verpflichtet. Diese Straftaten sind bereits begangene Straftaten, auf deren Spuren der Arzt während **der Erfüllung der ärztlichen Aufgaben stößt**³⁶. Das Erfüllen der ärztlichen Verpflichtungen ist mit der Ausübung der vorgeschriebenen gesundheitlichen Aufgaben gleichgesetzt. Angehörige eines Heil- und Pflegeberufs sind daher nicht verpflichtet, die Straftaten, auf die sie außerhalb ihrer ärztlichen Tätigkeit stoßen, anzuzeigen³⁷. Der Arzt ist zum Beispiel nicht zur Anzeige verpflichtet, wenn er auf die Spur einer Straftat

³¹ Üzülmöz (Fn. 4), S. 830- 832.

³² *Türk Dil Kurumu*, Büyük Türkçe Sözlük, <http://www.tdk.gov.tr/>, zuletzt aufgerufen am 09.07.2013.

³³ Aus diesem Grund ist die Spur als ein Beweis, der sprachlos ist, ausgewertet. Dazu siehe Öztekin Tosun, *Türk Suç Muhakemesi Hukuku*, Band I, 4. Aufl., Acar Matbaacılık, İstanbul 1984, S. 767.

³⁴ Özgenç (Fn. 7), S.86.

³⁵ Hakeri (Fn. 21), S. 798.

³⁶ Hakeri (Fn. 21), S. 796; Üzülmöz (Fn. 4), S.828; vgl. dazu Nuhoğlu (Fn. 29), S. 22.

³⁷ Dazu Nuhoğlu (Fn. 29), S.22; Çakmut (Fn. 7), S. 1053.

stößt, während er einen Nachbarn im angrenzenden Haus behandelt³⁸. Unberührt hiervon bleiben natürlich Anzeigepflichten, die nach Art. 278 tStGB jeden Bürger bei Straftaten betreffen, werden die gerade begangen werden oder wurden bzw. deren Folgen noch verhindert können.

Die zweite Voraussetzung der Anzeigepflicht ist, dass die Straftat **bereits begangen** sein muss. Dabei bezeichnet die Formulierung „auf Spuren einer begangenen Straftat“ die Anzeigepflicht für eine Tat, die zwar schon begangen wurde aber noch nicht vollendet sein muss³⁹. Schließlich begründet auch eine Tat, die ein tauglicher Versuch ist, eine Anzeigepflicht.⁴⁰ Auch bleibt die Anzeigepflicht noch nach dem Rücktritt des Täters bestehen. Eine allgemeine Verpflichtung, geplante Delikte anzuzeigen oder zu verhindern, besteht dagegen nicht. Die Anzeigepflicht gründet allein auf der Kenntnis von der begangenen Tat. In diesem Zusammenhang ist eine Kenntnis von der Person des Täters nicht erforderlich.

2. Tathandlung

Tathandlung ist das Unterlassen der Anzeige bei den zuständigen Behörden oder die Verzögerung der Anzeige. Der Tatbestand des Art. 280 ist verwirklicht, wenn Angehörige eines Heil- und Pflegeberufs bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Spuren einer begangenen Straftat stoßen und den zuständigen Behörden keine Meldung davon machen oder diese Meldung verzögern. Es handelt sich bei der Nichtanzeige und dem Verzögern der Anzeige um zwei Varianten der Tat. Die Anzeige muss rechtzeitig erfolgen. Wenn die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet wird, bleibt sie bedeutungslos und ist nicht geeignet, die Verwirklichung der Aufgaben der Strafrechtspflege zu fördern. Deswegen ist das Verzögern als eine der Tatvarianten vorgesehen.

³⁸ Zu diesem Beispiel siehe *Erbaş* (Fn. 29), S. 131.

³⁹ *Hakeri* (Fn. 21), S. 799.

⁴⁰ Im türkischen Recht ist der Versuch jeder Straftat strafbar, soweit dies nicht der Charakter der Straftat selbst ausschließt. Allerdings ist nur der taugliche Versuch strafbar.

Das Problem liegt jedoch darin, was unter dem Verzögern zu verstehen ist. In der Doktrin wird das Verzögern als einer der Fälle gesehen, in denen die pflichtwidrige Nichtanzeige zu Rechtsfolgen führt oder eine Anzeige aufgrund der Verzögerung keinen Sinn mehr macht, weil etwa die Straftat schon aufgeklärt ist oder nicht mehr aufgeklärt werden kann⁴¹. Der Straftatbestand der Nichtanzeige ist ein echtes Unterlassungsdelikt⁴², weil Kern des Tatbestandes der Straftat ein Handlungsgebot nämlich die Meldepflicht ist⁴³. Diese Straftat ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Es kommt nicht darauf an, ob durch die Tat eine konkrete Gefahr geschaffen wurde⁴⁴. Gemäß Art. 158 tStPO gelten als zuständige Behörden zur Entgegennahme einer Strafanzeige die Staatsanwaltschaft, die Polizei, die obersten Beamten eines Landkreises, die Gerichte, Botschaften und Konsulate der Türkei.

3. Täter

Die Vorschrift des Art. 280 tStGB ist ein echtes Sonderdelikt. Täter kann nur Angehöriger eines Heil- und Pflegeberufs sein⁴⁵. Was unter Angehörigen eines Heil- und Pflegeberufs verstanden wird, ist in Art. 280 Abs. 2 tStGB definiert. Gemäß Art. 280 Abs. 2 tStGB gelten als Angehörige eines Heilberufs Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenschwester oder sonstige Personen, die in Heil- und Pflegeberufen tätig sind. Die Aufzählung in Artikel 280 tStGB ist nicht abschließend, vorausgesetzt wird, dass nur die betreffenden Personen den Heil- oder Pflegeberuf ausüben.

Eine der wichtigsten Fragen, die die Täterschaft nach Art. 280 tStGB betrifft, ist, ob Angehörige eines Heilberufs zur Anzeige von Straftaten

⁴¹ Siehe dazu *Nuhoğlu* (Fn. 29), S. 24.

⁴² *Üzülmez* (Fn. 4), S.827; *Erbaş* (Fn. 29), S. 142 ff.

⁴³ *Hakan Hakeri*, *Ceza Hukukunda İhmal Kavramı ve İhmal Suç Çeşitleri*, 1. Aufl., Seçkin Yayıncılık, Ankara 2003, S.107-108.

⁴⁴ *Ünver* (Fn. 29), S.281.

⁴⁵ *Çakmut* (Fn. 7), S. 1052; *Nuhoğlu* (Fn. 29), S. 19; *Hakeri* (Fn. 21), S. 795; *Ünver* (Fn. 29), S. 327; *Durmuş Tezcan/ Mustafa Ruhan Erdem/ R. Murat Önok*, *Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku*, 7. Aufl., Seçkin Yayıncılık, Ankara 2010, S. 972.

verpflichtet sind, die von ihnen selbst begangen wurden. Art. 280 macht keine näheren Angaben und Differenzierungen zur Person des Täters. Der Wortlaut des Art. 280, „*bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Spuren einer begangenen Straftat stoßen*“, muss aber so ausgelegt werden, dass er die Anzeigepflicht für die Straftaten bezeichnet, die von Dritten begangen wurden. Dies ergibt sich auch aus dem „*nemo tenetur*“- Grundsatz, wonach niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten und anzuzeigen, der in der Türkei als Verfassungsgrundsatz in Art. 38 Abs. 5 verankert ist und deshalb zwingend bei der Auslegung dieser Vorschrift zu beachten ist⁴⁶.

Eine andere wichtige Frage bei der Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale ist die Situation, in der mehrere Personen zur Anzeige verpflichtet sind. Hierbei stellt sich die Frage, ob die Anzeige des einen Anzeigepflichtigen die Anzeigepflicht der anderen ausschließt. Hierzu gibt es verschiedene Meinungen. Während nach einer Meinung die Anzeige der anderen ausgeschlossen wird, verneint eine andere Ansicht den Ausschluss der Anzeigepflicht der anderen mit der Begründung, dass die Pflicht jeden einzelnen persönlich trifft⁴⁷. Letztlich überzeugt die erstere Ansicht, dass die Anzeigepflicht des einen die Pflicht der anderen ausschließt, weil es nicht das Ziel des Gesetzgebers war, Raum für neue Straftaten zu schaffen⁴⁸.

4. Opfer (Betroffenen)

Der Opferkreis des Art. 280 tStGB ist nicht beschränkt. Die durch Art. 280 tStGB geschützten Rechtsgüter sind die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege und die rechtlichen Interessen des Staates und der ganzen Gesellschaft. Deswegen ist Opfer dieser Straftat jeder, der das Recht hat, in der Gesellschaft auf Grundlage des Friedens zu leben⁴⁹.

⁴⁶ ausführlich dazu: *Erbaş* (Fn. 29), S. 162 ff.

⁴⁷ *Faruk Erem*, Türk Ceza Kanunu Şerhi Özel Hükümler, Band III, Seçkin Kitabevi, Ankara 1993, S.2582; *Ünver* (Fn. 29), S. 339- 340.

⁴⁸ *Hakeri* (Fn. 21), S. 800.

⁴⁹ *Üzülmez* (Fn. 4), S. 837.

C. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand des Art. 280 Abs. 1 erfordert vorsätzliches Handeln. Der Täter muss wissen, dass die Spur, auf die er stößt, eine begangene Straftat betrifft. Der Vorsatz hat auch die Rechtzeitigkeit der Anzeige zu umfassen. Darüber, ob bei Art. 280 tStPO auch ein bedingter Vorsatz ausreichend ist oder nicht, wird wiederum gestritten⁵⁰. Nach einer Meinung kann die Straftat nur mit *dolus directus* Vorsatz verwirklicht werden⁵¹. Nach anderer Meinung stellt Art. 280 tStGB auch eine bedingte vorsätzliche Begehung (*dolus eventualis*) unter Strafe. Demzufolge muss der Täter es wenigstens für möglich halten, dass eine Spur einer Straftat besteht⁵². Wenn der Täter sich über die Spur oder den Zeitpunkt der rechtzeitigen Anzeigeerstattung irrt, so liegt ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum nach Art. 30 tStGB vor. Ein Irrtum über das Bestehen der Anzeigepflicht dagegen ist ein Verbotsirrtum⁵³.

D. Rechtswidrigkeit

In der Rechtswidrigkeit liegen hier besondere Schwierigkeiten. Eine wichtige Frage betrifft die Schweigepflicht und die Straftat der Verletzung der Vertraulichkeit des Privatlebens und des Intimbereichs im Hinblick auf die Wirkung des Art. 280 tStGB (1.). Ein weiteres wichtiges Thema ist die Frage, wie sich die Strafbarkeit der Nichtanzeige mit der Ausübung des Rechts auf Selbstbelastungsfreiheit (2.) und Zeugnisverweigerung (3.) verträgt.

1. Die ärztliche Schweigepflicht im Zusammenhang mit Art. 280 tStGB

Die Strafbarkeit der Anzeigepflicht ist in Bezug auf die Schweigepflicht sehr strittig. Die Anzeige einer Straftat aufgrund von Hinweisen,

⁵⁰ ausführlich dazu: Erbaş (Fn. 29), S. 132.

⁵¹ Özgenç (Fn. 7), S. 86.

⁵² Ünver (Fn. 29), S.332; Tezcan et. al. (Fn. 45), S. 974.

⁵³ dazu: Erbaş (Fn. 29), S. 155.

die während der ärztlichen Behandlung auftauchen, kann zugleich eine Verletzung der Vertraulichkeit des Privatlebens darstellen. Die Verletzung der Vertraulichkeit des Privatlebens stellt nach Art. 134 eine Straftat dar. Zu dem vertraulichen Bereich des Privatlebens gehören sicherlich Bereiche wie Krankheit, Verletzungen und Ähnliches. Erfolgt diese Verletzung durch eine Anzeige einer Straftat, auf die ein Arzt bei seiner ärztlichen Tätigkeit gestoßen ist, so erfolgt dies in Ausübung einer Anzeigepflicht, die ihm Art. 280 auferlegt. Diese Handlung erfolgte also in Ausführung einer gesetzlichen Vorschrift. Die Ausführung einer gesetzlichen Vorschrift ist im türkischen Recht ein Rechtfertigungsgrund der in Art. 24 Abs. 1 tStGB geregelt ist. Stellt die Anzeige durch einen Arzt oder anderen Angehörigen eines Heil- oder Pflegeberufes also eine Verletzung des Privatlebens dar, so greift der Rechtfertigungsgrund des Art. 24. Demzufolge ist die Anzeige durch Angehörige von Heil- und Pflegeberufen bei den zuständigen Behörden auch bei Verletzung der Vertraulichkeit des Privatlebens nach Art. 134 nicht rechtswidrig⁵⁴. Umgekehrt kann die Nichterfüllung der Anzeigepflicht deshalb nicht damit begründet werden, dass rechtswidrige Eingriffe in das Privatleben verhindert werden sollten.

2. Der „nemo tenetur“- Grundsatz

Gemäß Art. 38 Abs. 5 der türkischen Verfassung „darf niemand gezwungen werden auszusagen oder Beweis anzutreten, wenn er dadurch sich selbst oder im Gesetz bestimmte Angehörige belastet“⁵⁵. Demzufolge besteht bei Angehörigen von Heil- und Pflegeberufen keine Anzeigepflicht, wenn sie sich dadurch selbst oder ihre im Gesetz bestimmten Angehörigen belasten würden. So ist ein Arzt zum Beispiel nicht zur Anzeige verpflichtet, wenn er auf die Spur einer Straftat stößt, die von seinem Sohn begangen wurde.

⁵⁴ ausführlich dazu: *Erbaş* (Fn. 29), S. 158.

⁵⁵ Übersetzung nach *Christian Rumpf*, Die Verfassung der Republik der Türkei (Übersetzung) <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf>, zuletzt aufgerufen am 11.07.2013, Art. 38 Abs. 5.

In der türkischen Lehre scheiden sich die Meinungen über die Rechtsfolge des „*nemo tenetur*“-Grundsatzes. Nach einer Meinung handelt es sich um einen Entschuldigungsgrund, da es als für den Anzeigepflichtigen unzumutbar angesehen wird, sich selbst oder Angehörige zu belasten⁵⁶. Nach anderer Auffassung handelt es sich um einen persönlichen Strafausschließungsgrund, weil er in der Person des Täters liegt, schon zur Tatzeit bestand und so zur persönlichen Straflosigkeit des Täters führt⁵⁷. Nach einer weiteren Ansicht, der ich mich anschließe, stellt der „*nemo tenetur*“-Grundsatz einen Rechtfertigungsgrund dar, weil er in Art. 38 Abs. 5 der türkischen Verfassung geregelt ist, handelt es sich um eine Form der Ausübung eines Rechts. Als Ausübung eines Rechts ist er ein Rechtfertigungsgrund nach Art. 24 Abs. 1 tStGB, denn gem. Art. 24 Abs. 1 wird nicht bestraft, wer sein Recht ausübt.

3. Das Zeugnisverweigerungsrecht

Gemäß Art. 46 Abs. 1 tStPO können Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenschwestern oder ihre Hilfskräfte aus beruflichen Gründen bzw. aufgrund ihrer dauerhaften Beschäftigung in bestimmten Bereichen das Zeugnis verweigern. Das Zeugnis aus beruflichen Gründen zu verweigern ist ein Recht, zu dessen Ausübung die Angehörigen dieser Berufe oder in diesem Bereich Beschäftigten befugt sind. Insofern ist es auch als ein Rechtfertigungsgrund im Sinne der Ausübung eines Rechts nach Art. 24 Abs. 1 tStGB zu verstehen.

Das Verhältnis zwischen dem Zeugnisverweigerungsrecht und Art. 280 tStGB wird unterschiedlich bewertet⁵⁸. Während nach einer Meinung das Zeugnisverweigerungsrecht auf der ärztlichen Schweigepflicht beruht und damit inhaltlich der Anzeigepflicht widerspricht⁵⁹, verneint eine andere Ansicht den Widerspruch zwischen den beiden Pflichten

⁵⁶ Üzülmöz (Fn. 4), S. 839.

⁵⁷ Mustafa Ruhan Erdem, Suçu Bildirmeme Suçu (TCK m. 278), Türkiye Barolar Birliği (TBB) Dergisi 2009, Heft 80, S.109.

⁵⁸ ausführlich dazu: Erbaş (Fn. 29), S.166 ff.

⁵⁹ Çakmut (Fn. 7), S. 1060; Hakeri, (Fn. 21), S.794.

mit der Begründung, dass die Zeugnisverweigerung gemäß StPO erst nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder während der Durchführung des Hauptverfahrens möglich sei⁶⁰.

Die zweite Ansicht bewertet das Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 46 Abs. 1 tStPO) und die Anzeigepflicht (Art. 280 tStGB) als unabhängig voneinander bestehend. So könnten Angehörige von Heil- und Pflegeberufen, welche ihre Anzeigepflicht erfüllt haben, das Zeugnis verweigern⁶¹. In ähnlicher Weise argumentiert eine dritte Ansicht, dass die Gegenstände des Zeugnisverweigerungsrechts (Art. 46 Abs. 1 tStPO) und der Anzeigepflicht (Art. 280 tStGB) unterschiedlich seien⁶². Man kann sich fragen, ob eine Anzeige durch den Arzt sinnvoll ist wenn er anschließend von seinem Zeugnisverweigerungsrecht gebraucht macht.

Die Sinnhaftigkeit liegt aber darin, dass allein die Anzeige auf Grund der Beweislage auch ohne Aussage des Arztes zu Überführung des Täters führen kann. Nach einer weiteren, vierten, Auffassung sollen Art. 280 tStGB und Art. 46 Abs. 1 tStPO gemeinsam bewertet werden. Wenn das Zeugnisverweigerungsrecht besteht, kann keine Anzeigepflicht bestehen. Deswegen ist das Zeugnisverweigerungsrecht auch ein Rechtfertigungsgrund im Hinblick darauf, dass die betreffende Person ihr Recht ausübt nach Art. 24 Abs. 1 tStGB. Das bedeutet, dass die Angehörigen der Heil- und Pflegeberufe immer dann, wenn sie in ihrer Funktion als Arzt etc. etwas erfahren, keine Anzeige erstatten müssen - also in allen Fällen. Nach der letzten Meinung gibt es zwischen beiden eine Pflichtenkollision, wonach das höherwertige Rechtsgut zu schützen, die Verletzung des geringwertigeren Rechtsguts dagegen zu rechtfertigen ist⁶³. Sehr schwierig ist die Beurteilung welches das höherwertige Rechtsgut ist und wer dies zu entscheiden hat.

⁶⁰ Üzülmöz (Fn. 4), S.824; Rede von Adem Sözüer in der Justizkommission des Parlaments, Adalet Komisyonu Görüşme Tutanakları (TBMM), in Güney et. al. (Fn. 17), S. 796.

⁶¹ Ünver (Fn. 29), S. 346.

⁶² Nuhoglu (Fn. 29), S. 26.

⁶³ Özgenç (Fn. 7), S. 84. Also Siehe Prof. Dr. İzzet Özgenç ile Söyleşi, in Nabız Dergisi, 2 Juni 2010, http://www.nabizdergisi.org/index.php?option=com_content&view=article&id=862:turkcezanunu&catid=83:18sayi-dosya&Itemid=109, zuletzt aufgerufen am 22.02.2013.

E. Besondere Erscheinungsformen der Straftat

1. Versuch

Umstritten ist, ob die Tat nach Art. 280 tStGB auch als Versuch begangen werden kann, weil Art. 280 StGB eine Gebotsnorm darstellt. Denn der Tatbestand des Art. 280 StGB ist bereits mit der Anzeige (Tathandlung) erfüllt⁶⁴. Demzufolge ist nach herrschender Meinung der Versuch der Nichtanzeige nicht möglich. Jedoch ist eine Strafbarkeit wegen Versuchs theoretisch denkbar, wenn eine konkrete Zeitvorgabe zur Erfüllung der Anzeigepflicht existiert⁶⁵, nämlich bis zum Ablauf dieser Frist. Doch die Feststellung eines solchen Versuchs in der Praxis erscheint überaus schwierig, zumal der Täter bis zum Frist Ablauf zurücktreten könnte. Darüberhinaus stellt der Tatbestand nur ein Nicht-Anzeigen oder ein verspätetes Anzeigen ohne konkrete Zeitvorgabe unter Strafe.

2. Beteiligung

Weil Art. 280 ein echtes Sonderdelikt ist, können Täter nur Angehörige eines Heil- und Pflegeberufs sein. Gemäß Art. 40 Abs. 2 kann bei einem Sonderdelikt nur Täter sein, wer die besonderen Tätereigenschaften erfüllt⁶⁶. So liegt Mittäterschaft nur vor, wenn jeder von den Tätern persönlich anzeigepflichtig nach Art. 280 tStGB ist. Es können sich zum Beispiel mehrere Ärzte entscheiden, die Straftat, auf die sie gemeinsam gestoßen sind, nicht anzuzeigen⁶⁷. Auch die mittelbare Täterschaft ist beim Sonderdelikt nicht möglich, da hier der Hintermann die verbotene Handlung selbst ausführen müsste. Nach Art. 40 Abs. 2 sind jedoch als

⁶⁴ Hakeri (Fn. 43), S. 263; Nuhoğlu (Fn. 29), S.26; Çakmut (Fn. 7), S. 1057; Üzülmöz (Fn. 4), S. 841; Hakeri (Fn. 21), S. 799.

⁶⁵ Nuhoğlu (Fn. 29), S.24; dazu siehe auch Erbaş (Fn. 29), S.152-153.

⁶⁶ Art. 40 Abs. 2 tStGB (Akzessorietät): „Bei Sonderdelikten kann nur Täter sein, wer die besonderen Tätereigenschaften besitzt. Die Sonstigen Personen, die an der Begehung dieser Taten beteiligt sind, sind jedoch als Anstifter und Gehilfen verantwortlich“. (Übersetzung nach Telenbach, Das türkische Strafgesetzbuch (Fn.3), Art. 40 Abs. 2, S. 34).

⁶⁷ Üzülmöz (Fn. 4), S.841.

Anstifter und Gehilfen auch sonstige Personen verantwortlich, die an der Begehung dieser Taten beteiligt sind. Eine sonstige Person ist zum Beispiel als Anstifter verantwortlich, wenn sie den Arzt dazu verleitet, eine Straftat, auf die dieser gestoßen ist, nicht anzuzeigen⁶⁸.

3. Konkurrenzen

Im tStGB gibt es auch andere Paragraphen, die eine Anzeigepflicht vorsehen. Gemäß Art. 278 muss jeder die Straftaten, die gerade begangen wurden oder bereits vollendet sind, aber deren Auswirkungen noch begrenzt werden können, den zuständigen Behörden anzeigen. Gemäß Art. 279 muss der Amtsträger des Offizialdelikts, das er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erfährt, anzeigen. Da Art. 280 spezieller als Art. 278 ist, geht der speziellere Paragraph Art. 280, als *lex specialis*, dem allgemeineren vor⁶⁹. Die Frage der Konkurrenz zwischen Art. 279 und Art. 280 ist umstritten. Während nach einer Meinung eine Auswertung nach der Spezialität erfolgt⁷⁰, ist nach anderer Ansicht eine Idealkonkurrenz gegeben⁷¹. In der Begründung zu Art. 280 heißt es, dass für die Ärzte, die in vom Staat betriebenen Gesundheitseinrichtungen arbeiten, Art. 279 angewendet wird.

Wenn der Arzt seine Anzeigepflicht nicht erfüllt, um einem Straftäter die Möglichkeit zu verschaffen, unentdeckt und straflos zu bleiben, macht er sich auch wegen Strafvereitelung nach Art. 283 strafbar. Der Arzt verletzt sowohl Art. 280 als auch Art. 283. Zwischen beiden Delikten besteht Handlungsmehrheit und damit echte Gesetzeskonkurrenz. Deswegen wird der Täter sowohl nach Art. 280 als auch nach Art. 283 bestraft⁷².

⁶⁸ Zu den Beispielen siehe *Erbaş* (Fn. 29), S.179.

⁶⁹ *Ünver* (Fn. 29), S.305- 306; Siehe auch *Erbaş* (Fn. 29), S.182 ff.

⁷⁰ *Ünver* (Fn. 29), S.328.

⁷¹ *Tezcan et. al.* (Fn. 45), S.976.

⁷² Siehe nur *Erbaş* (Fn. 29), S. 180.

F. Prozessuales

Um eine prozessuale Wertung vornehmen zu können, muss die Person zunächst schuldhaft gehandelt haben. Als Entschuldigungsgrund spielt bei der Straftat der Nichtanzeige nach Art. 280 der Notstand, der im türkischen Strafgesetzbuch als ein Entschuldigungsgrund angesehen wird, eine besondere Rolle. Nach Art. 25 Abs. 2 setzt die erforderliche Notlage eine schwere und tatsächlich bestehende Gefahr voraus, in der sich der Täter oder eine dritte Person befindet. Zeigt der Arzt zum Beispiel eine Straftat gegen die sexuelle Freiheit eines Mädchens nicht an, um sie vor Gewalttaten ihrer Familie im Namen der Ehre zu schützen, liegt eine solche Notlage vor. Eine Entschuldigung der Handlung des Täters aufgrund eines Notstandes setzt weiter eine Verhältnismäßigkeit zwischen der Gefahr, die abgewendet wird und dem mit der Notstandshandlung verletzten Rechtsgut voraus. Hier wäre zwischen dem Rechtsgut des Lebens und der Rechtspflege als Rechtsgut abzuwägen. In diesem Fall handelt sich um einen Notstand⁷³.

Zum Abschluss möchte ich einen kleinen Vergleich zum deutschen Recht ziehen. Im deutschen Recht gibt es eine Pflicht zur Anzeige *begangener* Straftaten nicht. Eine ärztliche Anzeigepflicht besteht nur gegenüber Gesundheitsbehörden und bezieht sich auf das Auftreten bestimmter Krankheiten. Hier geht es also nicht um die Strafverfolgung, sondern um den Schutz der Allgemeinheit vor bestimmten Krankheiten.

Soweit im deutschen Strafgesetzbuch eine Anzeigepflicht von Straftaten geregelt ist, handelt es sich um *geplante* Straftaten. Nach § 138 dStGB besteht für jedermann eine Anzeigepflicht bei bestimmten schweren Straftaten, wie Hochverrat, Geldfälschung, Mord, Völkermord, bestimmten Straftaten gegen die persönliche Freiheit oder gemeingefährlichen Straftaten. Eine Anzeigepflicht besteht solange bis die Ausführung oder Vollendung oder ein Erfolg der Tat noch abgewendet werden kann, also unter diesen Bedingungen auch während der Ausführung der Tat. Da § 138 dStGB dafür sorgen soll, dass bestimmte Straftaten verhindert werden bzw. ihr Erfolg sich nicht verwirklicht, werden

⁷³ Zu diesem Beispiel siehe *Erbaş* (Fn. 29), S. 180.

hier deshalb nach herrschender Meinung nicht die Rechtspflege oder die Strafverfolgung, sondern die Rechtsgüter der im Katalog enthaltenen Straftaten geschützt⁷⁴.

Eine Anzeigepflicht von Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendliche Psychotherapeuten ist, wie auch eine Anzeigepflicht von Rechtsanwälten, gem. § 139 dStGB noch auf einige wenige dieser schweren Straftaten (Mord, Totschlag, Völkermord, Geiselnahme) beschränkt. In den anderen Fällen des Art. 138 dStGB sind diese Berufsgruppen wie auch jedermann, wenn sich die Anzeige gegen einen Angehörigen richten würde, von dieser Anzeigepflicht befreit. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sie sich ernsthaft bemüht haben, den Täter von den geplanten Straftaten abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden. Die berufliche Besonderheit des Arztes oder Psychotherapeuten, die hier berücksichtigt wird, ist also nicht seine besondere fachliche Kenntnis, sondern das Vertrauen in ihn, das Voraussetzung der Berufsausübung ist. Sie führt deshalb nicht zu einer Ausweitung der Anzeigepflicht des Arztes gegenüber anderen Personen, sondern zu einer Einschränkung der Anzeigepflicht.,

⁷⁴ S. dazu *Thomas Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 61. Aufl., München, 2014, Rn. 3 zu § 138.

Literaturverzeichnis:

- Artuk, Mehmet Emin/Gökçen, Ahmet/ Yenidünya, Caner, Ceza Hukuku Özel Hükümler*, 11. Aufl., Turhan Yayınevi, Ankara 2012.
- Bayraktar, Köksal, Hekimin Tedavi Nedeniyle Cezai Sorumluluğu*, İstanbul Üniversitesi Yayınları, İstanbul 1972.
- Beauchamp, Tom L./ Childress, James F., Principles of Biomedical Ethics*. 6. Aufl., Oxford University Press, 2009.
- Das Vertragsbüro des Europarats*, <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/164.htm>, zuletzt aufgerufen am 31.07.2013.).
- ECHR, Overview 1959-2011*, www.echr.coe.int, zuletzt aufgerufen am 29.07.2013.
- Erbaş, Rahime, Türk Hukukunda ve Karşılaştırmalı Hukukta Sağlık Mesleği Mensuplarının Suçu Bildirme Yükümlülüğü*, On İki Levha Yayıncılık, İstanbul 2015.
- Erdem, Mustafa Ruhan, Suçu Bildirmeme Suçu (TCK m. 278)*, Türkiye Barolar Birliği (TBB) Dergisi 2009, Heft 80, S.105- 120.
- Erem, Faruk, Türk Ceza Kanunu Şerhi Özel Hükümler*, Band III, Seçkin Kitabevi, Ankara 1993.
- Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*, 61. Aufl., München 2014.
- Gemalmaz, Mehmet Semih, Ulusalüstü İnsan Hakları Hukuku Işığında Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi (Madde 3/ İşkence Yasası) Analizi*, 1. Aufl., Ankara, Barosu Yayınları, Ankara 2006.
- Güney, Niyazi / Özdemir, Kenan / Balo, Yusuf Solmaz, Gerekçe ve Tanaklarla Karşılaştırmalı Yeni Türk Ceza Kanunu*, Adil Yayınevi, Ankara 2004.
- Hakeri, Hakan, Tıp Hukuku*, 4. Aufl., Seçkin Yayıncılık, Ankara 2012.
- Hakeri, Hakan, Ceza Hukukunda İhmal Kavramı ve İhmali Suç Çeşitleri*, 1. Aufl., Seçkin Yayıncılık, Ankara 2003.

- Hyman, Ariella/ Chez, Ronald A.*, Mandatory Reporting of Domestic Violence by Health Care Providers: A Policy Paper, Women's Health Issues Winter 1995, Band 5, Heft 4, S. 208-213, <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S104938679500050X#>, zuletzt aufgerufen am 15. 12. 2014.
- Metin, Sevtap*, Biyo-Tıp Etiği ve Hukuk, 1. Aufl., On İki Levha Yayıncılık, İstanbul 2009.
- Nuhoğlu, Ayşe*, Sağlık Mesleği Mensubunun Suçu Bildirme Yükümlülüğü (TCK m.280), in Sağlık Hukukunda Dünyadaki Son Gelişmeler, İstanbul 2009, S. 17-32.
- Özgenç, İzzet*, Sağlık Mesleği Mensuplarının Suçu Bildirme Yükümlülüğünün Kapsamı ve Sınırları, SD Dezember- Januar- Februar 2007-2008, Heft 5, S. 84- 87.
- Prof. Dr. İzzet Özgenç ile Söyleşi*, in Nabız Dergisi, 2 Juni 2010, http://www.nabizdergisi.org/index.php?option=com_content&view=article&id=862:turkcezakanunu&catid=83:18sayidosya&Itemid=109, zuletzt aufgerufen am 22.02.2013.
- Rodríguez, Michael A./ McLoughlin, Elizabeth/ Nah, Gregory/ Campbell, Jacquelyn C.*, Mandatory Reporting of Domestic Violence Injuries to the Police: What Do Emergency Department Patients Think?, JAMA 1 August 2001, Band 286, Heft 5, S. 580- 583, <http://jama.jamanetwork.com/article.aspx?articleid=194050>, zuletzt aufgerufen am 15.07. 2015.
- Rumpf, Christian*, Die Verfassung der Republik der Türkei (Übersetzung) <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf>, zuletzt aufgerufen am 11.07.2013, Art. 38 Abs. 5.
- Sokullu-Akıncı, Füsun*, Viktimoloji (Mağdurbilim), 2. Aufl., Beta, İstanbul 2008.
- Sokullu-Akıncı, Füsun*, Mağdur Tipolojisi Bağlamında Yaşlı İstismarı Mağdurları, Erciyes Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 2013, Prof. Dr. Doğan Soyaslan'a Armağan, Band 8, Heft 2, S. 1-6.
- Tellenbach, Silvia*, Das türkische Strafgesetzbuch, Freiburg 2008.

- Tezcan, Durmuş/ Erdem, Mustafa Ruhan/ Önok, R. Murat, Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku, 7. Aufl., Seçkin Yayıncılık, Ankara 2010.
- Toroslu, Nevzat, Ceza Hukuku Özel Kısım, 5. Aufl., Savaş Yayınevi, Ankara 2010.
- Tosun, Öztekin, Türk Suç Muhakemesi Hukuku, Band I, 4. Aufl., Acar Matbaacılık, İstanbul 1984.
- Türk Dil Kurumu, Büyük Türkçe Sözlük, <http://www.tdk.gov.tr/>, zuletzt aufgerufen am 09.07.2013.
- Türkiye İnsan Hakları Vakfı (TİHV), 1996 tarihli Türkiye İnsan Hakları Raporu, Ankara, September 1998, http://www.tihv.org.tr/dosya_arsiv/07cbef725545c4a4287877d632c7531d.pdf, zuletzt aufgerufen am 30.07.2013.
- Üzülmez, İlhan, Sağlık Mesleği Mensuplarının Suçu Bildirmemesi Suçu (TCK m.280), in V. Türk-Alman Tıp Hukuku Sempozyumu, Türkiye Barolar Birliği, Ankara 2008, S. 823-844.
- Ünver, Yener, Hekimin Cezai Sorumluluğu, in ROCHE Sağlık Hukuku Günleri, İstanbul 2007, S. 118-158.
- Ünver, Yener, Adliyeye Karşı İşlenen Suçlar (TCK. m. 267- 298), 3. Aufl., Seçkin Yayıncılık, Ankara 2012.
- Yenerer Çakmut, Özlem, Sağlık Mesleği Mensuplarının Suçu Bildirmemesi Suçu, in Mehmet Somer'e Armağan, Ankara 2008, S. 1051-1060.
- Weltärztebund/ World Medical Association, WMA, Handbuch der ärztlichen Ethik, 2005, http://www.wma.net/en/30publications/30ethicsmanual/pdf/ethics_manual_german.pdf, zuletzt aufgerufen am 31.07.2013.
- Wolfson, Stephanie A., Screening or Violence and Abuse Through the Lens of Medical Ethics, DePaul J. Health Care L. 2007-2008, Band 11, Heft 1, S. 1-22, http://heinonline.org/HOL/Page?handle=hein.journals/dephcl11&div=4&collection=journals&set_as_cursor=0&men_tab=srchresults&terms=Wolfson,%20Stephanie%20A.&type=matchall, zuletzt aufgerufen am 14. 07. 2014.

